

Satzung des Vereins

Montessori e. V. Feuerbach

Stand 6. Juli 1999

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Montessori e. V. Feuerbach und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist überparteilich und hat seinen Gerichtsstand in Bad Cannstatt.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins, der im Großraum Stuttgart tätig werden soll, ist die Gründung einer schulvorbereitenden Einrichtung und deren Fortführung im schulischen Bereich. In diesem soll die Integration behinderter und nicht behinderter Kinder praktiziert werden. Beide Einrichtungen werden nach der pädagogischen Konzeption Maria Montessoris geführt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verein weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig auch hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter des Vereins sein.

§3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.

Die drei verschiedenen, möglichen Formen der Mitgliedschaft sind:

Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben eine Stimme. Sie können einen Kinderhausplatz voranmelden. Sie können außerdem Material (je nach Verfügbarkeit) ausleihen. Weiterhin erwartet der Verein aktive Mitarbeit zur Umsetzung der Montessori-Idee, z. B. durch praktische Mitarbeit in den Arbeitskreisen und bei allen Arbeiten zum Erhalt der Einrichtungen und der Weiterentwicklung des Vereinszieles.

Familienmitgliedschaft

Familienmitglieder sind Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Jeder der beiden Partner hat eine Stimme. Die übrigen Rechte und Pflichten entsprechen denen eines Einzelmitgliedes.

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht. Sie haben keine Anwartschaft auf einen Kinderhausplatz. Material kann je nach Verfügbarkeit ausgeliehen werden.

- (2) Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den Ablehnungsbeschluß des Vorstands kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre.
- (6) Über einen Ausschluß beschließt der Vorstand. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

§4 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe fällig.

§ 5 **Mitgliederversammlungen**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Mitgliederkreis, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
 - Beschluß über wichtige Vereinsangelegenheiten sowie den Vereinshaushalt
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung.
- (4) Beschlußfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darum ersucht oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (6) Die Beurkundung der Niederschriften der gefaßten Beschlüsse ist von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, vorzunehmen.

§6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche bei der Wahl festgelegt werden. Er wird für zwei Jahre gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln berechtigt.

- (3) Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§7 Vereinsvermögen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das restliche Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in pädagogischer Richtung zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über diese Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§8 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§9 Geschäftsordnung

Nähere Einzelheiten können der aktuellen Geschäftsordnung entnommen werden.